

Steuertipp für Rentner und Pensionäre: Bei Unterbringung eines Ehepaares im Alten- oder Pflegeheim ist für jeden Ehegatten Haushaltsersparnis anzusetzen.

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim kommen als außergewöhnliche Belastung in Betracht, soweit dem Steuerpflichtigen zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Krankheitskosten die dem Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen, sind auch Aufwendungen für die krankheits- oder pflegebedingte Unterbringung des Steuerpflichtigen in einem Alten- oder Pflegeheim, was zumeist zu hohen zusätzlichen Aufwendungen führen kann. Pflegebedürftigkeit bedarf der Bescheinigung des Pflegegrades. Im Klartext: Die Unterbringung muss krankheitsbedingt sein; die Kosten kommen jedoch als außergewöhnliche Belastung nur in Betracht, soweit dem Steuerpflichtigen zusätzliche Aufwendungen erwachsen, was nun mal für die Unterbringung im Alten- oder Pflegeheim zumeist der Fall ist. Am 06.12.2017 hat der Bundesfinanzhof die Entscheidung zum [Urteil v. 4.10.2017, VI R 22/16](#) freigegeben:

Für beide Ehegatten ist die Haushaltsersparnis anzusetzen, wenn sie in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht sind.

Konkret ging es darum, dass die den Eheleuten entstandenen Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Pflegeleistungen von rund 28.000 EUR in der Steuererklärung um **EINE** anteilige Haushaltsersparnis gemindert wurde; der Restbetrag wurde als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Das Finanzgericht war aber der Auffassung, dass die Kürzung für **BEIDE** Eheleute vorzunehmen wäre. In vorliegendem Fall war die gemeinsame frühere Wohnung der Eheleute aufgelöst worden.

Die Haushaltsersparnis ermittelt sich nach „üblichen Kosten“ eines Einpersonenhaushalts. Diese werden typisch in ihren Mindestanforderungen durch den Unterhaltshöchstbetrag (für 2018: 9.000) bemessen. Der BFH hält auch daran fest, dass eine Haushaltsersparnis nicht gegenzurechnen ist, wenn der Pflegebedürftige seinen normalen Haushalt beibehält. Fraglich ist natürlich, ob der Pflegebedürftige überhaupt in der Lage sein wird, wieder in seinen Haushalt zurückzukehren.

Fazit: Eine Stellschraube ist die Berücksichtigung der zumutbaren Belastung. Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich nicht ausschließlich nach dem höheren Prozentsatz, sondern nach dem Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den Grenzbetrag übersteigt. Es ist immer im Einzelfall nachzuprüfen, ob eine Minderung der zumutbaren Belastung darstellbar ist.

Persönliche Beratung ist wie gute Technologie: Effizient, durchdacht und effektiv.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

